

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 134 (1983)
Heft: 12

Artikel: Gestaltung der künftigen Forstgesetzgebung?
Autor: Giss, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gestaltung der künftigen Forstgesetzgebung?

Bericht über die Arbeitssitzung der Forstversammlung 1983 in Davos

Diskussionsleiter und Berichterstatter:

Oxf.: 931:(494)

Gesamtleitung: *Werner Giss, Zug*
Arbeitsgruppe I: *August Studer, Aarau, und Jürg Schlegel, Olten*
Arbeitsgruppe II: *Fritz Marti, Glarus*
Arbeitsgruppe III: *Ernst Zeller, Maienfeld, Christian Ley, Zürich, Adrian Sommer, Bern*

1. Einführung

1.1 Allgemeine Randbedingungen

Die hektische Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahrzehnte veränderte mit der immer intensiveren Landnutzung und den gesteigerten Ansprüchen an den Lebensraum auch das Umfeld und die Randbedingungen für Waldbesitzer und Förster. Ihr wirtschaftlicher Handlungsspielraum wird ständig eingeengt, einerseits durch die Preis-Kosten-Schere, andererseits durch die Ideen der «grünen Welle». Die Walderhaltung steht nach wie vor unter dem Druck der Bodenknappheit und der Spekulation; das Freizeitverhalten der Bevölkerung und die Auswirkungen von Umweltschädigungen schaffen zusätzliche Probleme.

Neuere oder in Beratung stehende Gesetzeswerke sind geeignet, auch das waldwirtschaftliche Handeln zu beeinflussen, so etwa das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Subventionsgesetz oder auch das Gesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung.

1.2 Politische Aktivitäten im Hinblick auf die Revision der Eidgenössischen Forstgesetzgebung

1975 Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik (vergleiche Bericht EDI, *Steinlin, Schelbert, Crettol*).

- 1976 Auswertung der Vernehmlassung zur Gesamtkonzeption (112 Stellungnahmen von Kantonsregierungen, Parteien, Verbänden und Einzelpersonen).
- 1976 Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) Magglingen: Thesen für die Revision des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes.
- 1977 Annahme der Revisionsthese der KOK durch die Forstdirektorenkonferenz (FDK); Einsetzung der «Kommission Rippstein» durch das Eidgenössische Departement des Innern (Auftrag: Überprüfung der KOK-Thesen; Ausarbeitung von Vorschlägen für die Revision des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes).
- 1979 Die «Kommission Rippstein» stellte folgende 10 Revisionsthese auf:
- 1/2 Sicherstellung einer minimalen Waldbewirtschaftung; Förderung von waldbaulichen Massnahmen, zum Beispiel durch Bundes- und Kantonsbeiträge an Massnahmen, die geeignet sind, die Pflege ertragsschwacher Waldungen so sicherzustellen, dass Gesundheit und Stabilität derselben gewährleistet werden.
 - 3 Förderung der Forschung sowie der statistischen Erhebungen in der Wald- und Holzwirtschaft.
 - 4 Unterstützung bei der Behebung von Waldkatastrophen. Bundes- und Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verhütung und Behebung der Folgen von Waldkatastrophen; befristetes Notrecht des Bundesrates zur Behebung einer Notlage.
 - 5 Förderung der Zusammenarbeit unter den Waldbesitzern.
 - 6 Grundsätzliches Verbot der Verwendung von Giftstoffen und Düngern im Wald.
 - 7 Regelung der Wilddichte im Wald.
 - 8 Verbot, Waldareal abseits von Strassen mit Motorfahrzeugen zu befahren (Ausnahme: forstwirtschaftliche Zwecke); Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf Waldstrassen.
 - 9 Gebühren für die Behandlung von Rodungsgesuchen.
 - 10 Periodische Information der Öffentlichkeit über die Probleme von Wald und Holz.
- 1979 Die FDK stellt sich hinter die Thesen der «Kommission Rippstein».
- 1980 Die Revision der Eidgenössischen Forstpolizeigesetzgebung wird in die Richtlinien der Regierungspolitik des Bundesrates für die Legislaturperiode 1979 bis 1983 aufgenommen (2. Priorität: verwaltungsinterne Weiterbearbeitung).
- 1980 Beginn der Vorarbeiten für eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, zweites Paket (unter anderem Forstwesen).
- 1980 Antwort des Bundesrates auf die Motion Houmard, welche die sofortige Revision des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes verlangt. Der Bundesrat erklärt sich unter anderem bereit, das Geschäft in der Legislaturperiode 1983 bis 1987 zu behandeln.
- 1981 Das Eidgenössische Parlament überweist die Motion Houmard als Postulat an den Bundesrat.
- 1982 Vernehmlassungsverfahren für ein Eidgenössisches Subventionsgesetz, das wesentliche Änderungen im Bereich der finanziellen Bundeshilfen vorsieht. (vergleiche Vernehmlassung des Forstvereins, Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen Heft 9, 1982, S. 838).
- 1982/
- 1983 Behandlung der Vorschläge für die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Bereich Forstwesen in der Studienkommission Voyame und im Kontaktgremium der Kantone (Forstpolizei, Strukturverbesserungen und Förderungsmassnahmen, Ausbildung).
- 1983 Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Schnyder-Bern, welche angesichts der 1982 angefallenen Föhnshäden die unverzügliche Revision des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes im Bereich der Waldkatastrophen verlangt. Der Bundesrat erklärt sich bereit, die Revision des Forstpolizeigesetzes so voranzutreiben, dass sie in den nächsten Richtlinien zur Regierungspolitik 1983 bis 1987 in die erste Priorität eingestuft werden kann.
- 1983 Die regionalen Gruppen der KOK sprechen sich grundsätzlich für eine Revision der Eidgenössischen Forstgesetzgebung aus. Umstritten ist das Vorgehen.

Diese Aktivitäten zeigen, dass sich in den letzten Jahren zahlreiche Politiker mit den forstlichen Problemen befassten und das Feld für eine Revision geebnet haben. Die Bestrebungen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen

Bund und Kantone sind zudem geeignet, zwangsläufig Gesetzesänderungen zu bewirken. Gerade deswegen gilt es, dass Förster und Waldbesitzer das Heft in den Händen halten und mit ihrem Fachwissen und ihren Erfahrungen im Dienste der Walderhaltung und Bewirtschaftung zu einer guten Lösung beitragen. Die Probleme der Walderhaltung sind heute grösser denn je.

1.3 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Forstgesetzgebung auf Bundesebene kann wie bisher auf den Verfassungsartikel 24 (Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei) abgestützt werden. Zusätzlich darf wohl der Wirtschaftsartikel 31^{bis} der Bundesverfassung herangezogen werden, umsomehr, als das neue Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982 daraus für die Anordnung vermehrter Nutzung der Wälder namhafte Bundeskompetenzen ableitet. Diese Kompetenz wird illusorisch, wenn die Waldbesitzer in normalen Zeiten die wirtschaftliche Basis verlieren sollten oder wenn die Waldschäden dramatisch zunehmen sollten.

Ob gestützt auf diese beiden Verfassungsartikel ein Forstwirtschaftsgesetz entstehen kann, ist fraglich. Immerhin sind die Thesen 1/2 der «Kommission Rippstein» damit wohl abgedeckt, was als erheblicher Fortschritt gewertet werden darf. Für weitergehende, grundsätzliche Lösungen wären entsprechende Verfassungsänderungen notwendig.

1.4 Ziel der Arbeitssitzung

Die Diskussionen in den drei Arbeitsgruppen sollten einen Überblick über das Meinungsspektrum vermitteln, vor allem aber unserem Verein und dem Vorstand die Zielrichtung für die Einflussnahme weisen. Das setzte eine Beschränkung auf die fachliche Materie der Gesetzgebung voraus. Mit der Diskussion über Gesetzgebungsmodalitäten und Opportunität der Gesetzesrevision sollte keine Zeit verloren werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse der Gruppendiskussionen festgehalten.

2. Arbeitsgruppe I: Walderhaltung im engeren Sinne

2.1 *Walddefinition*

2.11 *Grundsatzfrage: Legaldefinition ja oder nein?*

Die Frage, ob eine Definition des Begriffs «Wald» in ein revidiertes Forstgesetz gehöre oder nur in die Vollziehungsverordnung, haben sich in der Vergangenheit schon andere Länder gestellt. Juristisch klare Formulierungen konnten aber der Sache kaum gerecht werden und hätten sich nicht bewährt. Obwohl auch prominente Stimmen für eine Legaldefinition sprechen, setzt sich die Ansicht durch, dass höchstens ein breit gefasster Grundsatzartikel ins Gesetz gehöre, während detaillierte Umschreibungen weiterhin in der Vollziehungsverordnung Platz finden sollen. Unsere dort plazierte Walddefinition wird heute vom Bundesgericht auch anerkannt.

2.12 *Vereinheitlichung des Waldbegriffes auf Bundesebene?*

Die bisherige Umschreibung in Art. 1 FPoIV hat sich auf den Aspekt beschränkt. Sollen nun in Zukunft auch quantitative Kriterien die Vielfalt der möglichen Interpretationen einschränken? Die Mehrheit findet, dass dieser Artikel für die Zukunft nicht genügen kann. Gefordert wird eine differenziertere Formulierung, welche dennoch den Kantonen einen beschränkten Ermessensspielraum offenlässt. Ob tatsächlich quantitative Kriterien Eingang finden sollen, wird noch weiter zu diskutieren sein.

2.13 *Weiterhin uneingeschränkt «dynamischer» Waldbegriff?*

Nur am Rande gestreift wird die Frage, ob auch in Zukunft jede Waldbestockung, ob natürlich aufgewachsen oder gepflanzt, zwingend Wald im Rechtssinne darstellen müsse. Diese «Dynamik» des Waldbegriffs ist in raumplanerischer Hinsicht oftmals unerwünscht. Einerseits wird dadurch die Freiheit der naturnahen Landschaftsgestaltung, etwa im Bereich grosser öffentlicher Bauten oder in Industriezonen, eingeschränkt. Andererseits entstehen insbesondere im Siedlungsbereich Härtefälle, deren Häufung in den letzten Jahren auch zu einer unzumutbaren Belastung des Forstdienstes führte. Das Verhältnis zwischen Wald-Aspekt und Nutzungswidmung einer Fläche im Rahmen der Raumplanung müsste deshalb grundsätzlich überdacht werden.

2.2 *Waldfunktionen/Schutzbestimmungen*

2.21 *Grundsatzartikel: Nennung der Aufgaben des Waldes?*

Art. 3 FPolG nennt die Schutzwirkungen der sogenannten Schutzwaldungen. Heute weiss man, dass jede Waldbestockung Schutzfunktionen im weitesten Sinne erfüllt. Eine entsprechende Präambel in allgemeiner Form würde deshalb einem revidierten Forstgesetz wohl anstehen. Keinesfalls sollen aber bestimmten Wäldern eng umgrenzte Funktionen zugeschrieben werden.

2.22 *Begriffe Schutzwald/Nichtschutzwald*

Das revidierte Forstgesetz soll entsprechend den obenstehenden Ausführungen nur noch den Begriff «Wald» enthalten.

2.23 *Schutz des Waldes vor übermässigen Einwirkungen*

Der Wald ist in der Erfüllung seiner Funktionen verschiedensten Gefährdungen ausgesetzt. Dies erscheint heute aktueller denn je. Erwähnt seien beispielsweise Luftverschmutzung oder Erholungsbetrieb als neue, gewichtige Störfaktoren. Verschiedene Teilnehmer erwarten, dass in das Gesetz ein grundsätzlicher Artikel aufgenommen werde, welcher Bund und Kantone zu entsprechenden Gegenmassnahmen verpflichtet. Konkrete Bestimmungen im Gesetz selbst könnten unerwünschte Opposition hervorrufen.

2.3 *Erhaltung des Waldareals / Rodungsbewilligungsverfahren*

2.31 *Erhaltung von Fläche und Funktion?*

Bisher ist bei Rodungen eine quantitative Flächenerhaltung durch Realersatz gewährleistet. Die geforderte Ersatzaufforstung in «derselben Gegend» enthält in beschränkter Masse auch ein Element der funktionalen Erhaltung. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Aufforstung im selben Gebiet eine wesentlich andere Funktion erfüllen wird, ist kleiner, als wenn dies in einer entfernten Region ausgeführt werden könnte.

Einerseits regen sich nun Stimmen, welche einen streng funktionsgleichen Ersatz fordern, beispielsweise aus forstwirtschaftlichen Gründen bei der Rodung produktiver Waldungen oder aus landschaftsökologischen Gründen bei der Rodung von Feld- und Ufergehölzen.

Andere wären eher bereit, die heutige Walderhaltungspraxis abzuschwächen, weil ihnen bereits der flächengleiche Ersatz in derselben Gegend oft

kaum realisierbar erscheint. Einzelne sind zudem der Ansicht, man müsse in dieser Frage auch andere öffentliche Interessen vermehrt berücksichtigen. Die heutige Regelung trage überdies dem Umstand zu wenig Rechnung, dass in einzelnen Gegenden eine zum Teil unerwünschte Waldvermehrung oder eine Neuverteilung von Wald und offener Flur stattfinde.

Schliesslich obsiegt das Votum, welches davor warnt, den Bogen zu überspannen, aber energisch für die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Walderhaltungspraxis eintritt.

2.32 Zuständigkeiten für Rodungsbewilligungen

Eine eindeutige Mehrheit der Arbeitsgruppe spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten aus. Gefordert wird aber in Einzelvoten die Ausdehnung der kantonalen Bewilligungskompetenz auf eine Fläche von 50 Aren sowie die Aufhebung der Kumulation mit früheren Rodungen zur Ermittlung der massgebenden Fläche (Anmerkung des Berichterstatters: Eine Streichung der Kumulation nach Werken würde kaum in Frage kommen, weil mit der Ausschaltung der Bundeskompetenz der «Salamitaktik» wiederum Tür und Tor geöffnet würde).

2.4 Jagdordnung und Wildbestandesregulierung

2.41 Grundsatzartikel im revidierten Forstgesetz

Vorgeschlagen wird von namhaften Fachleuten die Beibehaltung von Art. 20 FPoIV auch in einem revidierten Forstgesetz. Denn eine bessere Formulierung sei kaum zu finden. Die Wildbestandesregulierung komme einer Grundvoraussetzung für die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen gleich, welche mit dem Jagdgesetz allein nicht erfüllt werden könne. Die Auffassung, damit biete man der Opposition nur Angriffspunkte, drang nicht durch.

2.42 Weitergehende Bestimmungen in die Vollziehungsverordnung

Statt «die Verjüngungsmöglichkeit mit standortgemässen Baumarten» als Kriterium anzuführen, wird «die Gewährleistung des natürlichen Gleichgewichtes» zur Diskussion gestellt. Es ergab sich, dass diese Variante noch schwieriger zu definieren sei als «die tragbare Wilddichte für die Verjüngung standortgemässer Baumarten». Auch fehlen heute hierzu die erforderlichen Kenntnisse. Der Grundsatzartikel im Gesetz soll aber flexibel gefasst werden, um die spätere Präzisierung auf dem Verordnungswege bis hinunter auf die Stufe Kanton zu ermöglichen.

3. Arbeitsgruppe II: Sicherung der Waldbewirtschaftung durch Schutz- und Förderungsmassnahmen

3.1 Ausgangslage

Einleitend versuchte der Gruppenleiter aus der Sicht eines Gebirgswald-Bewirtschafters darzulegen, dass die Sicherung der Waldbewirtschaftung wichtiger Bestandteil einer neuen Forstgesetzgebung sei. In den ersten beiden Thesen der «Kommission Rippstein» werde dies ebenfalls klar postuliert (vergleiche Abschnitt 1.2).

In früheren Jahren war der grösste Teil der holzbringenden Eingriffe im Wald finanziell interessant und damit einigermassen garantiert. Heute sind diese im schlecht erschlossenen Gebirgswald meist defizitär und werden von den finanziell schlecht stehenden Waldbesitzern nicht mehr ausgeführt. Es findet praktisch nur noch eine Endnutzung statt. Pflegeeingriffe sind selten. Der Wald wird nicht bewirtschaftet, er wird nur noch genutzt. Die Steilheit, der geringere Zuwachs, die schlechtere Erschliessung und die höheren Erschliessungskosten schaffen somit grosse Unterschiede zwischen den Gebirgs-, Jura- und Mittellandforstbetrieben.

In der Diskussion wird der geschilderten Problemstellung beigespflichtet. Ergänzt wird, dass sich dieselben Probleme auch in Mittellandwäldungen stellen. Denn auf schlechten Standorten und in Laub- und Mittelwaldgebieten sei die Rendite der Forstbetriebe ebenfalls in Frage gestellt. Allgemein wird bemerkt, dass die Waldfunktionen und nicht so sehr die Waldbewirtschaftung als solche gesichert werden müssen.

3.2 Diskussionsergebnisse

- Bei der Frage nach den möglichen Lösungen wird auf die Forderungen im Bericht der Kantonsoberförsterkonferenz «Unser Wald: von allen geliebt, von den meisten verkannt» (erschieden 1983) verwiesen. Die dort geforderten Massnahmen wie die Erhöhung der Bundeskredite für Aufforstungen, Verbauungen und Erschliessungen, die Harmonisierung der Zusicherungs- und Zahlungskredite, die Entrichtung von Sonderbeiträgen in Katastrophenfällen, den Verzicht auf lineare Kürzungen und die Gewährleistung der Investitionskredite im Berggebiet seien mit der heutigen Gesetzgebung zu realisieren. Spezielles Gewicht wäre auf die Forderung der Erschliessung im Gebirgswald zu legen.
- Anvisiert wird eine deutliche Abstufung der Beitragssätze nach der finanziellen Situation des Waldbesitzers und der Höhe der Erschliessungskosten. Bei prekären finanziellen Verhältnissen sollen wesentliche höhere Beiträge als heute gewährt werden können.

- Ebenfalls soll berücksichtigt werden, dass in gebirgigen Verhältnissen niemals eine Erschliessungsdichte wie im flachen Gelände erreichbar ist. Der zur Ergänzung der Erschliessung notwendige Seilkran sowie dessen Einsatz sollten ebenfalls vermehrt subventioniert werden können.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus. Deshalb sollen notwendige Pflegeeingriffe in den Wald, die nicht in erster Linie der Holznutzung dienen, von der Öffentlichkeit unterstützt werden können. Tauglicher als Flächenbeiträge erachtet man die Subventionierung von konkreten Eingriffen. Um den Bund nicht zu stark belasten zu müssen, sei eine Beschränkung auf schwierige Verhältnisse und wirklich bedürftige Waldbesitzer angezeigt.
- Staatliche Eingriffe, die auf eine Erhöhung der Holzpreise abzielen, brächten kaum die erhoffte Wirkung. Davon würden die grossen Betriebe mit hoher Produktion am meisten profitieren. Es wären die 2 bis 4 m³ pro ha liefernden Voralpen- und Alpenbetriebe gegenüber den 7 bis 10 m³ liefernden Mittellandbetrieben wiederum deutlich im Nachteil.
- Weiter wird verlangt, dass der Waldbesitzer mithilft, die Betriebsstrukturen zu verbessern und zu rationalisieren. Diese Selbsthilfe wird von vielen an erste Stelle gesetzt.

4. Arbeitsgruppe III: Forstdienstorganisation und Ausbildung

4.1 Forstdienstorganisation

- Bei der Organisation des Forstdienstes drängen sich nach überwiegender Mehrheit der Arbeitsgruppe gegenüber der heutigen Regelung keine grundlegenden Änderungen auf. Den Kantonen soll weiterhin genügend Spielraum gewährt werden, um den Forstdienst nach ihren Bedürfnissen organisieren zu können. Eine erhöhte Regelungsdichte auf Bundesebene würde die Anpassungsfähigkeit der Forstorganisation erschweren. Es wird aber auch vor einem Abbau der geltenden bundesrechtlichen Regelungen gewarnt, der zum Beispiel zu einem Ersatz von Forstingenieuren durch Förster führen könnte (vergleiche Bericht der Kommission zur Aufgabenteilung Bund/Kantone).
- Die Frage einer Trennung von Hoheitsfunktion und Bewirtschaftungsfunktion wurde erneut diskutiert, aber wie schon bei früheren Gelegenheiten abgelehnt. Der Forstingenieur soll weiterhin Hoheitsbeamter und Bewirtschafter in einer Person sein. Allerdings bedarf die Stellung der Technischen Forstverwaltung in vielen Kantonen einer Klärung, was aber nicht Aufgabe der Bundesgesetzgebung ist.

- Probleme beim Einsatz des oberen Forstpersonals sind nach der Meinung der Arbeitsgruppe vorhanden. Sie liegen aber nicht in einer mangelhaften Forstorganisation, sondern in den Stelleninhabern. Eine Arbeitsweise oder Berufsauffassung, die einem Ingenieur mit akademischer Ausbildung nicht gerecht wird, falsche Prioritätensetzung bei der Ausübung des Forstberufes und mangelndes politisches Engagement der Forstbeamten wurden als häufigste Gründe für die vorhandene Malaise genannt. Ob diese Probleme in erster Linie der Ausbildung an der ETH oder dem forstlichen Praktikum anzulasten seien, blieb offen. Einig war sich die Gruppe darin, dass die Eignung für den Forstberuf bei der Auswahl der Kandidaten wieder einen höheren Stellenwert erhalten soll.

4.2 Ausbildung

4.21 Grundsätzliches:

- Das heute bestehende Ausbildungssystem mit den vier Stufen Forstingenieur, Förster, Forstwart, angelernte Arbeitskräfte wird als zweckmässig betrachtet, und die Einführung von Zwischenstufen erscheint unnötig.
- Im allgemeinen werden die heute gültigen, gesetzlichen Regelungen als ausreichend erachtet und müssen grundsätzlich nicht modifiziert werden. Die Meinungen zur Unterstellung der forstlichen Berufe unter das BIGA sind geteilt. Man neigt eher dazu, den *status quo* beizubehalten.

4.22 Die Forstingenieur-Ausbildung

- Diese Stufe wird im Gesetz nur im Zusammenhang mit der Forstdienstorganisation (Art. 7 FPolG, Forsttechniker mit Wählbarkeit) angesprochen, nicht aber bezüglich Ausbildung, da diese Sache der ETH ist. Bemängelt wird der ungenügende Beizug der forstlichen Praxis an der Ausarbeitung der Ausbildungsziele der ETHZ.
- Die Erlangung der Wählbarkeit für eine höhere Forstbeamtung soll auch in Zukunft gleich geregelt werden wie heute. Die forstliche Zwischenpraxis soll damit nicht angetastet werden. Das Wählbarkeitszeugnis soll aber wieder seinen ursprünglichen Zweck erhalten und der Selektion für den Forstdienst geeigneter Anwärter dienen. Die heutige Qualifikation durch die Praxis wurde als «Farce» bezeichnet, weil kaum je ein Praktikant am Kriterium der «Eignung für den praktischen Forstdienst» scheiterte. Es wurde auch vorgeschlagen, an die Praxislehrherren höhere Anforderungen zu stellen und sie auf ihre Aufgabe vorzubereiten.

4.23 Für die Försterausbildung wird die Gesetzesregelung als ausreichend erachtet, wobei aber die noch vorgesehenen kantonalen Försterkurse zu streichen seien.

4.24 Die Forstwartausbildung nach der gegenwärtigen Regelung entspricht den Bedürfnissen, ebenso das Ausbildungskonzept für angelernte Arbeitskräfte.

4.3 Weiterbildung

- Die systematische Weiterbildung auf allen Stufen des Forstdienstes ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Bewältigung der heutigen und der zukünftigen Probleme und somit eine permanente Aufgabe.
- Die heutige Weiterbildung ist ungenügend. Sie muss im revidierten FPolG ausdrücklich, klar und umfassend geregelt werden. So sollen für Förster vermehrt Möglichkeiten einer spezialisierten Weiterbildung und für fähige Forstwarte solche in Richtung Gruppenführer/Vorarbeiter geschaffen werden.
- Die wichtigsten Punkte, die im FPolG verankert werden müssen:
 - Institutionalisierung der Weiterbildung,
 - Zuweisung der Verantwortlichkeiten,
 - Sicherstellung der Finanzierung,
 - Obligatorium für Weiterbildungsangebote,
 - Sicherstellung eines praxisnahen, umfassenden und auch persönlichkeitsbildenden Bildungsangebotes.

4.4 Folgerungen

Forstdienstorganisation sowie Aus- und Weiterbildung der notwendigen Fachleute stehen in direkter Beziehung zueinander. Der in der Gruppe nicht weiter diskutierte Vorschlag, bei der Festlegung der Ausbildungsziele für alle forstlichen Berufe die Kantone und die massgebenden forstlichen Organisationen beizuziehen, scheint durchaus prüfenswert. Ebenso der Vorschlag zur gesetzlichen Einführung einer entsprechenden Ausbildungskommission.

5. Schlussdiskussion

Im Plenum wurden die Ergebnisse der Gruppenarbeiten in geraffter Form vorgestellt. Wohl infolge Zeitmangel folgten im materiellen Bereich

keine neuen Diskussionsvoten. Zur Sprache kamen aber Fragen der Gesetzgebungsmodalitäten und der Opportunität der Gesetzesrevision im jetzigen Zeitpunkt. Bedenken gegen eine allfällige Abschwächung der heutigen Schutzbestimmungen waren unüberhörbar.

6. Schlussbemerkungen und Folgerungen

- Die Beratungen zeigten, dass die geltende Eidgenössische Forstgesetzgebung noch heute die Walderhaltung gewährleisten kann. Allerdings werden die Lasten der gesetzlichen Auflagen für die Waldbesitzer zunehmend schwerer. Es gilt daher, Mittel und Wege zu suchen, die hier eine wirksame Entlastung ermöglichen, um das bisher Erreichte nicht zu gefährden.
- Im Bereich des Forstpolizeirechtes sollten zur Verbesserung der Rechtsicherheit die Walddefinition und gewisse Normen eindeutiger gefasst werden.
- Die Entwicklung der immissionsbedingten Waldschäden deutet darauf hin, dass die Walderhaltung mit den herkömmlichen Mitteln in Frage gestellt ist. Ob gestützt auf den Umweltschutzartikel der Bundesverfassung (Art. 24^{septies}) im Forstgesetz spezifische Schutzbestimmungen aufzunehmen seien, wird die nächste Zukunft weisen.
- Verschiedene Voten offenbarten unter den Forstleuten eine gewisse Unsicherheit im politischen Bereich. Vor allem fühlt man sich den grossen Wirtschaftsinteressen ausgeliefert. Diesem Missbehagen kann wohl nur durch geschlossenes Auftreten der Waldwirtschaft und vermehrte Kontaktnahme nach aussen begegnet werden, aber auch mit politischem Engagement der Waldbesitzer und Förster.
- Der Vorstand des Schweizerischen Forstvereins wird die Ergebnisse dieser Arbeitssitzung gründlich durchberaten und seine Einflussnahme darnach ausrichten. Ob sich, wie vorgeschlagen, eine Arbeitstagung aufdrängt, wird später entschieden werden.
- Vielleicht könnten Teilbereiche des Themas in Zuschriften an den Vorstand oder in Kurzartikeln an die Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen noch vertieft behandelt werden.

Im Auftrag des Vorstandes danke ich den über 150 Teilnehmern, besonders den Gruppenleitern und Berichterstattern, die zum Gelingen dieser Arbeitssitzung beigetragen haben.

Zug, 18. Oktober 1983

Werner Giss

Résumé

Formation de la future législation forestière

- Les délibérations montrèrent que la législation forestière fédérale en vigueur peut aujourd'hui encore assurer la préservation de la forêt. Il est vrai que les charges déterminées par la loi sont de plus en plus lourdes pour le propriétaire forestier. Il s'agit donc de chercher des moyens qui permettent dans ce cas de le décharger de manière efficace, afin que ce qui fut réalisé jusqu'à ce jour ne soit pas mis en danger.
- Dans le domaine de la législation sur la police des forêts, la définition de la forêt ainsi que certaines normes devraient trouver une expression plus précise, pour améliorer la sécurité juridique.
- L'évolution des atteintes à la forêt dues à la pollution montre que sa préservation par les moyens jusqu'ici en vigueur est remise en question. Un proche avenir nous montrera s'il faut incorporer à la loi forestière des règlements spécifiques destinés à la protection, règlements s'appuyant sur l'article de la Constitution fédérale concernant la protection de l'environnement (art. 24 septies).
- Diverses interventions révélèrent au sein du cercle forestier une certaine incertitude dans le domaine politique. L'on se sent avant tout livré aux grands intérêts économiques. Une réaction face à ce malaise n'aura lieu que par une prise de position uniforme de l'économie forestière, par l'établissement de contacts plus nombreux avec l'extérieur, mais aussi par un engagement politique des propriétaires et des forestiers.
- Le comité de direction de la Société Forestière Suisse délibérera au sujet des résultats de cette réunion de travail et en tiendra compte dans son activité externe. Il sera décidé plus tard de l'opportunité d'une session de travail sous la forme proposée.
- Des aspects particuliers du thème pourraient éventuellement être traités plus à fond dans des communications au comité ou de brefs articles pour la Revue Forestière Suisse.

De la part du comité, je remercie les personnes ayant participé à la discussion, en particulier les chefs de groupes et les rédacteurs des rapports, qui ont contribué à la réussite de cette séance de travail.

Traduction: *E. Zürcher*